



Amtssigniert. SID2014101002903
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Grundverkehrsbehörde I. Instanz macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufanbot

Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt: € 169.590,--

Gegenstand des Rechtsgeschäftes (Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungart):

Grundstücke

.473 von 97 m² (Baufläche);

.474 von 72 m² (Baufläche);

1230/1 von 16.649 m² (landwirtschaftliche Nutzfläche);

1548/1 von 9.682 m² (Wald)

je in EZ 198 GB Weerberg

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der **Gemeinde**.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ihr Interesse am Erwerb des Grundstücke, die den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bilden, schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
 - die Interessenteneigenschaft durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandszinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandszinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
 - **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.
3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Wolfgang Löderle

An der Gemeindeamtstafel Weerberg

angebracht am: 10.10.2014

abgenommen am: 10.11.2014

Der Bürgermeister:

W. Löderle